

## ***Presseinformation***

Frankfurt am Main, 25. November 2013

### **Die Steuerberaterkammer Hessen informiert**

#### **Weiterbildungen steuerfrei vom Arbeitgeber finanzierbar**

Finanziert ein Arbeitgeber die Aus- oder Weiterbildung von Mitarbeitern und sollen die Kosten für den Arbeitnehmer steuerfrei bleiben, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Bei einem berufsbegleitenden Studium z.B. muss die Teilnahme am Studium zu den Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis zählen. Dann wird die Förderung des Arbeitgebers nicht als zusätzlicher Arbeitslohn gewertet, der versteuert werden muss.

Bei einer Weiterbildung muss diese inhaltlich zum Aufgabenspektrum des Mitarbeiters passen und im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen. Wo die Weiterbildung stattfindet, nimmt dabei keinen Einfluss auf die Steuerfreiheit.

Ebenso steuerfrei sind Weiterbildungsmaßnahmen, die von Fremdunternehmen im Auftrag des Arbeitgebers durchgeführt werden. Es kann sich hierbei um ganz unterschiedliche Maßnahmen handeln, zu denen z.B. auch der Fremdsprachenunterricht zählen kann.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.300 Mitglieder.

#### **Hg: Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 10 31 52 60101 Frankfurt am Main  
[www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) [www.ausbildung-steuerfachangestellte.eu](http://www.ausbildung-steuerfachangestellte.eu)

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: [angela.giesselmann@stbk-hessen.de](mailto:angela.giesselmann@stbk-hessen.de)